

## **Grundsatzpapier zum freiwilligen Klimaschutz**

(30.11.2007)

Der globale Klimawandel ist die gesellschaftliche und ökonomische Herausforderung unseres Jahrhunderts. Staaten, Unternehmen und einzelne Personen sind aufgefordert, durch verantwortungsvolles Handeln und Verhalten den nachfolgenden Generationen unserer Erde eine Chance auf ein Leben in einer lebenswerten Umwelt und einem erträglichen Klima zu ermöglichen.

Die internationale Staatengemeinde hat hierzu das Kyoto-Protokoll verabschiedet, dem bis auf die USA und Australien fast alle wesentlichen Nationen beigetreten sind, die die Klima-Rahmenkonvention (UNFCCC) der Vereinten Nationen für den Klimaschutz anerkennen. Die im Protokoll verbindlich vorgeschriebenen Ziele für die Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die für die globale Erderwärmung verantwortlich sind, werden dabei von Staaten getragen, die wiederum innerhalb ihrer Grenzen bestimmten Unternehmen und Industrien Vorgaben über die Menge von Emissionen machen. Die Zunahme der schädlichen Treibhausgase ist jedoch nicht nur auf industrielle und energetische Aktivitäten von Wirtschaft und Energieversorgern zurückzuführen, sondern auch in den Bereichen Verkehr, Dienstleistung und Haushalten zu suchen.

Das Kyoto-Protokoll sieht mehrere Mechanismen vor, mit dem seine Ziele erreicht werden können. Der Handel mit Emissionsrechten (z. B. innerhalb der EU) ist eines der wesentlichen Instrumente, die im Kyoto-Protokoll verankert sind. Die von den europäischen Staaten an einen Kreis von definierten Unternehmen der produzierenden Industrie und der Energieversorgung ausgegebenen Emissionsrechte sind z. B. nur ein Mittel, um eine Reduktion der globalen Emissionen zu erreichen.

Der BVEK als Bundesverband für Emissionshandel und Klimaschutz setzt sich daher für die Schaffung eines Umfeldes ein, in dem sich der freiwillige Klimaschutz mit seinen Chancen und Potenzialen für Unternehmen und Privatpersonen ungehindert entwickeln kann und auch in Politik und Wirtschaft eine entsprechende Anerkennung und Beachtung findet.

Zu dieser gesamten Thematik positioniert sich der BVEK mit 10 Grundsatzpunkten:

1. Unabhängig von den Bestrebungen der EU, ab dem Jahr 2013 weitere Bereiche der Wirtschaft in den verpflichtenden Emissionshandel hinein zunehmen und auch unabhängig von der Anerkennung und Ratifizierung des Kyoto-Protokolls und deren Nachfolgeabkommen durch die restlichen Mitglieder der internationalen Staatengemeinde, sollten sich nach Meinung des BVEK aber auch alle anderen, derzeit nicht von den gesetzlichen Verpflichtungen des Emissionshandels betroffenen Unternehmen sowie alle natürlichen Personen an den Zielen des Kyoto-Protokolls auf freiwilliger Basis beteiligen können und sollen. Eine freiwillige Beteiligung sollte im Rahmen der jeweiligen wirtschaftlichen Situation und nach den individuellen Möglichkeiten des Unternehmens oder der natürlichen Personen ermöglicht werden.

2. Von deutschen Investoren sollten mehr Klimaschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern initiiert und durchgeführt werden. Hierbei sollte auf das vorhandene Know-how dieser Unternehmen in höherem Maße und Umfang zurückgegriffen werden und mehr Anreize und Investitionserleichterungen geschaffen werden, um das deutsche Exportgut Umwelttechnik effizienter gegen den Klimawandel einzusetzen.
3. Bei allen Projekten zum Klimaschutz, deren CO<sub>2</sub>-Einsparung nach Deutschland importiert werden soll, ist die Grundregel der Zusätzlichkeit auf das genaueste einzuhalten. Hierbei ist es von zentraler Bedeutung, dass es sich bei den jeweiligen Klimaschutzprojekten um zusätzliche Projekte handelt, die nicht ohnehin aus Gewinnerzielungsgründen realisiert worden wären. Neben diesem Kriterium der Zusätzlichkeit müssen weitere ökologische Kriterien durch das Projekt erfüllt sein, damit dieses als Reduzierungsprojekt akzeptiert wird. Dies sind insbesondere die Prüfung von unabhängigen Dritten, dass die kalkulierten Treibhausgasreduzierungen auch wirklich erfolgt sind bzw. in der Zukunft erfolgen werden, die Sicherstellung der Dauerhaftigkeit der CO<sub>2</sub>-Minderungen und die Beweisführung, dass die Minderungen nicht zu zusätzlichen Emissionen an anderer Stelle führen werden.
4. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von CO<sub>2</sub>- und anderen Treibhausgaseinsparungen aus VER (Verified Emissions Reduction) und CER (Certified Emission Reduction) Projekten, sollte weiter gesteigert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese Nachprüfbarkeit bezahlbar bleibt, da ansonsten kleinere Projekte in wirtschaftlich sehr armen Regionen für den Investor nicht mehr lohnend sind und somit in Zukunft auch nicht mehr entwickelt werden würden.
5. Dem einzelnen Menschen und Individuum als Verbraucher und als Mitverursacher vor allem der CO<sub>2</sub>-Emissionen soll nicht nur Gelegenheit gegeben werden, sein Handeln in Sachen Klimaschutz zu verstehen, zu verändern oder zu neutralisieren, sondern darüber hinaus auch global aktiv und emissionsmindernd tätig werden zu können. Hierzu sollten dem einzelnen Menschen und interessierten Unternehmen Mittel, Methoden und Wege an die Hand gegeben werden, sich zusätzlich zur Vermeidung oder Verringerung der eigenen Emissionen in unbeschränkter Weise direkt oder indirekt an Klimaschutzmaßnahmen zu beteiligen.
6. Der Grundgedanke der Klimaneutralität sollte von möglichst allen Schichten der Bevölkerung und der Wirtschaft verstanden und akzeptiert werden. Hierbei sollte kommuniziert werden, dass das dahinter liegende Verursacherprinzip nicht der alleinige Weg zu einem besseren Klima ist. Auch der Weg des Sponsorings und der Spende von CO<sub>2</sub>-Einsparungen sollte besser kommuniziert und akzeptiert werden.

7. Händler, Dienstleister und Beratungsunternehmen, die im innovativen Umfeld des Emissionshandels im freiwilligen Klimaschutz tätig sind, sollten besser in die wirtschaftlichen und gesetzlichen Strukturen unseres Staates eingebunden werden. Offene steuerliche, versicherungstechnische, rechtliche und soziale Fragestellungen sollten im Sinne einer Vereinfachung und Anpassung umgehend geklärt oder verbessert werden.
8. Unternehmen, die sich im Bereich des freiwilligen Klimaschutzes positionieren wollen, sollten eine breitere Unterstützung in unserer Gesellschaft erfahren. Dies gilt insbesondere für die Berichterstattung in den Medien, die Unterstützung durch die Kredit- und Kapitalbeteiligungsbranche sowie durch alle Unternehmen, Verbände und Behörden, die ihre Vertriebs- und Kommunikationsmöglichkeiten zur Bekanntmachung entsprechender Produkte und Dienstleistungen diesen Unternehmen zur Verfügung stellen sollten.
9. Zur Berechnung von Treibhausgasmengen für den freiwilligen Klimaschutz sollen möglichst standardisierte und wissenschaftlich fundierte Methoden verwendet werden. Die Berechnung der Treibhausgasmengen sollen möglichst die CO<sub>2</sub>-Äquivalente nach dem Kyoto-Protokoll und die entsprechenden Faktoren des IPCC berücksichtigen.
10. Unternehmen und Dienstleister in Deutschland, die ihre Produkte und Services mit Klimaneutralität oder Klimaspenden aus anerkannten Klimaschutzprojekten unterstützen oder koppeln, sollten von allen Schichten der Bevölkerung und der Wirtschaft unterstützt werden. Dies gilt sowohl für die Bevorzugung von Produkten und Dienstleistungen dieser Unternehmen, als auch für die Akzeptanz eines Umweltmarketings dieser Unternehmen, wenn jeweils anerkannte Klimaschutzprojekte zu Grunde liegen.